

Drachenfliegerverein Blumberg-Immendingen  
Martin Oppe  
Hohrain 3

79798 Jestetten

Gmund, 27. September 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf dem Fluggelände "Eichberg/Stutz", 78176 Blumberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt folgende

E r l a u b n i s :

1. Der Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.10.1978 - Aktenzeichen 24/52/5339 -, zuletzt verlängert durch Schreiben des RP Freiburg vom 09.06.1987, sowie durch Schreiben vom 24.07.1989 - AZ: 27-3848.7-4 -, wird in der derzeit gültigen Fassung unbefristet verlängert.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.
3. Es wird eine Gebühr von 120,-- DM erhoben.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den durch die Erlaubnis des RP Freiburg genehmigten Flächen erfolgen.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 24.07.1989 hatte das Regierungspräsidium Freiburg auf Antrag des Drachenfliegervereines Blumberg-Immendingen e. V. mitgeteilt, daß geplant sei, die Erlaubnis für das Fluggelände unbefristet zu verlängern. Ein entsprechendes Prüfungsverfahren war seitens des RP Freiburg durchgeführt worden. Aus nicht bekannten Gründen wurde dann kein weiterer Verlängerungsbescheid gefertigt, vielmehr wurde dem Verein durch Duldung gestattet, den Flugbetrieb weiterzuführen. Eine ausdrückliche Erlaubnis findet sich in Abs. 2 des Schreibens vom 24.07.1989.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Negative Stellungnahmen betreffend die Fortführung des Flugbetriebes auf dem Gelände "Eichberg/Stutz" liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO mit Abschnitt VI. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb